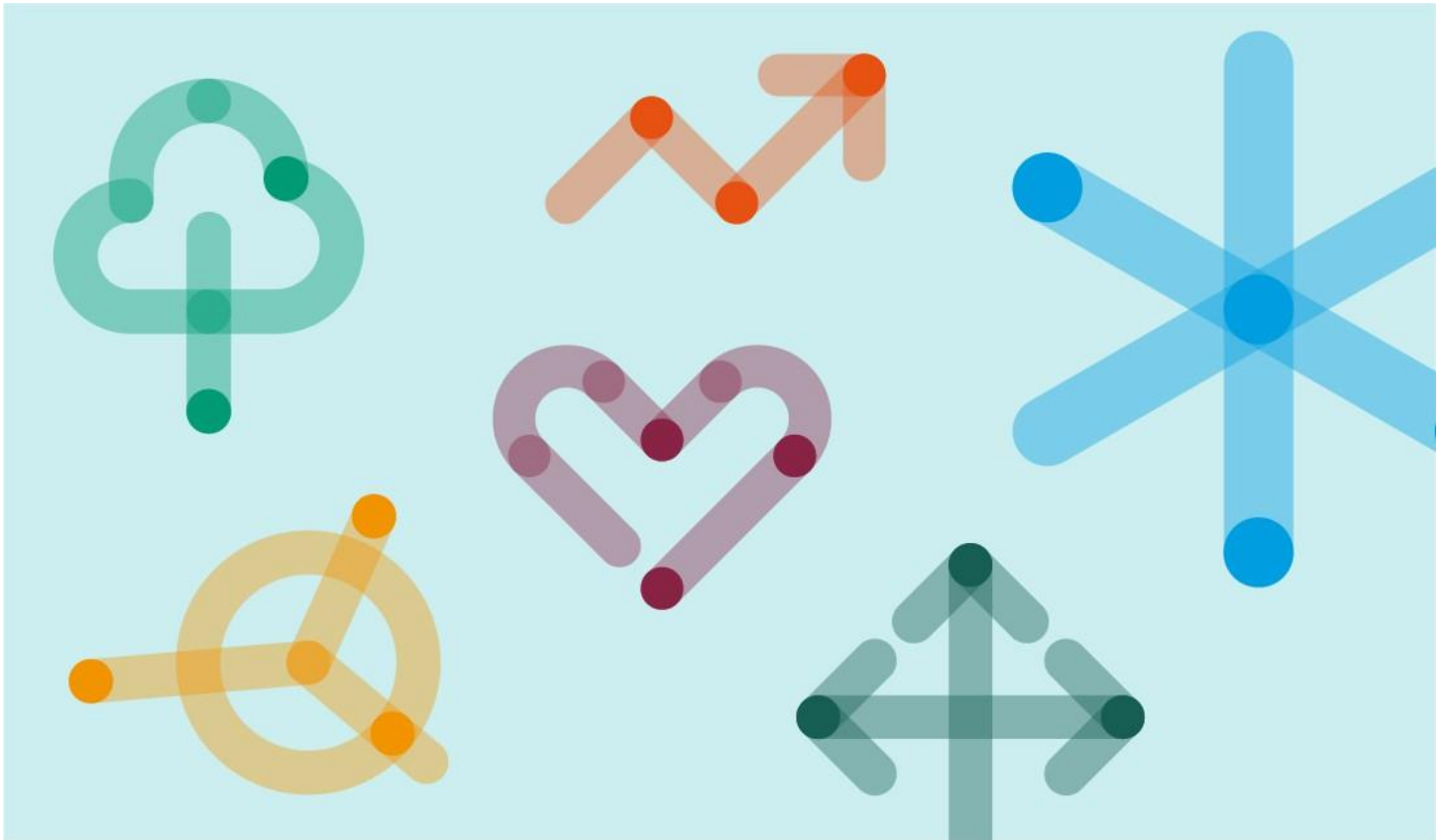




**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung

zdi-MINTplus.NRW

1. Zusammenfassung

Junge Menschen sollen in Zusammenarbeit mit kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und deren Partnerinnen und Partnern in der Nachwuchsförderung frühzeitig mit den Chancen und der Faszination von Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik vertraut gemacht und für MINT-Ausbildungsberufe und Studiengänge mobilisiert werden, die eine wichtige Grundlage für die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen sind.

Seit fast 20 Jahren arbeiten mit dieser Zielsetzung unter der Federführung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW) verschiedene Landesministerien, der Bund sowie mehr als 5.000 Partnerinnen und Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung, Kommunen und Gesellschaft in der MINT-Initiative Zukunft durch Innovation.NRW (zdi.NRW) zusammen, der größten und erfolgreichsten Initiative ihrer Art in Europa. Jährlich erreichen die 47 regionalen zdi-Netzwerke und über 100 zdi-Schüler/innen-Labore flächendeckend mehrere hunderttausend junge Menschen.

Die gemeinsamen Ziele der MINT-Initiative zdi.NRW lauten:

- Gewinnung von mehr jungen Menschen für ein MINT-Studium oder eine MINT Ausbildung
- Langfristige Sicherung des MINT-Nachwuchses auf regionaler Ebene
- Frühzeitige Heranführung junger Menschen an gesellschaftlich relevante Themen über MINT-Zugänge, etwa den Themen Ressourcenschonung, Klimawandel, Energieversorgung und Armutsbekämpfung
- Transfer von aktuellem Forschungswissen in die breite Öffentlichkeit, insbesondere in die Lebenswirklichkeit junger Menschen
- Erschließung von geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern für MINT-Themen.

Außerdem wird das Ziel verfolgt, die Talente möglichst vieler junger Menschen zu fördern und so einen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit und Durchlässigkeit im Bildungssystem zu erreichen.

Trotz dieser guten Ausgangslage werden mit den außerschulischen MINT-Initiativen noch lange nicht alle Schülerinnen und Schüler in NRW erreicht. Um diese Quote maßgeblich zu verbessern, sollen im Rahmen des Projektauftrages „zdi-MINTplus.NRW“ neue MINT-Angebote für Schülerinnen und Schüler ab Sekundärstufe 1 geschaffen und in die Fläche gebracht werden. Bei der Umsetzung soll ein besonderer Fokus auf Schülerinnen und Schülern aus der easy-to-ignore-Gruppe (junge Menschen, deren Potenziale leicht übersehen werden (können) und die bspw. bislang einen erschwerten bzw. keinen Zugang zu außerschulischen MINT-Bildungsangeboten haben) liegen.

In Zusammenarbeit von KMU, Hochschulen und wirtschafts- bzw. hochschulnahen Organisationen soll ein Beitrag zur Fachkräftesicherung für MINT-Berufe geleistet und die Zukunftsfähigkeit Nordrhein-Westfalens sichergestellt werden. Durch die Förderbekanntmachung „zdi-MINTplus.NRW“ sollen solche Beiträge gefördert werden, die entweder aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in MINT-Angebote für Schülerinnen und Schüler übertragen oder die bestehende Landschaft außerschulischer Lernorte in Nordrhein-Westfalen weiter ausbauen.

Insgesamt stehen für den Projektauftrag EU-Mittel und Landesmittel in Höhe von rund 11,2 Mio. Euro zur Verfügung.

Der Projektauftrag zdi-MINTplus.NRW ist der Programmpriorität 2 (Mittelstandfreundliches NRW) und dem Spezifischen Ziel 4 (Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum) und dort der Maßnahme 1 (Nachwuchsförderung) zugeordnet.

2. Zielsetzung

Ziel des Projektaufrufs „zdi-MINTplus.NRW“ ist der Transfer von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern sowie die Einrichtung von neuen außerschulischen Lernorten zur Umsetzung von MINT-Angeboten. Die Nachwuchsförderung in Nordrhein-Westfalen soll im Themengebiet MINT ausgeweitet und professionalisiert werden. Zielgruppe für die neuen MINT-Angebote sind Schülerinnen und Schüler jeglicher Schulformen ab Sekundarstufe 1. Hierzu gliedert sich der Projektaufwurf in zwei voneinander unabhängige Bausteine. Für jeden Baustein muss ein separater Förderantrag gestellt werden.

Baustein 1 (Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse)

Gefördert werden sollen Projekte, die aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in die MINT-Nachwuchsförderung in Nordrhein-Westfalen übertragen. Hierzu sollen, unter Beteiligung von regionalen KMUs, Hochschulen und wirtschafts- bzw. hochschulnahen Organisationen neue MINT-Angebote für Schülerinnen und Schüler geschaffen werden. Diese können für eine physische, eine digitale und/oder eine hybride Durchführung konzipiert werden. Die als aktuell identifizierten wissenschaftlichen Erkenntnisse müssen thematisch im Antrag festgelegt und nachvollziehbar belegt werden.

Die Projektphase sollte eine Konzipierungs-, eine Pilotierungsphase inkl. Evaluation und soweit erforderlich eine Nachjustierung umfassen. Das Ziel besteht darin, am Ende des Durchführungszeitraums die neu konzipierten und erprobten MINT-Angebote in eine Praxisphase überführt zu haben und regelmäßig umzusetzen.

Im Rahmen des Projektaufrufs sind für Baustein 1 Personalausgaben einschließlich der damit verbundenen Sach- und Gemeinausgaben förderfähig. Die Höhe der förderfähigen Personalausgaben bemisst sich nach der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie. Die Sach- und Gemeinausgaben werden als Pauschalen abgegolten. Die Gemeinausgabenpauschale (15% der förderfähigen Personalausgaben) ist verpflichtend, die Sachausgabenpauschale (25% der förderfähigen Personalausgaben) kann geltend gemacht werden. Weitere direkte Sachausgaben sind nicht förderfähig.

Projekte in Baustein 1 können einzeln oder im Verbund durchgeführt werden. Dies ist bereits in den Antragsunterlagen zu erläutern. Bei der Antragstellung als Verbundprojekt ist mit der Antragstellung der Entwurf eines Kooperationsvertrages vorzulegen, aus dem bspw. hervorgeht, wer die Konsortialführung des Vorhabens übernimmt. Bei Verbundvorhaben ist für die Beteiligten jeweils ein eigenes Teilvorhaben zu bilden. Die Koordination erfolgt durch eine oder einen Beteiligten (Nr. 4.6 EFRE/JTF-RRL). In Verbundvorhaben ist von jedem Verbundpartner ein eigener Antrag zu stellen, Weiterleitungen sind ausgeschlossen.

Die förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts aus Baustein 1 sind auf 300.000 Euro begrenzt. Bei Verbundprojekten gilt dies pro Verbundpartnerin. Projekte müssen einen beantragten Zuwendungsbetrag in Höhe von 12.500 Euro überschreiten.

Projekte dürfen in der Regel für einen Durchführungszeitraum bis zu 24 Monaten beantragt werden.

Baustein 2 (Mini-MINT-Labs.NRW)

Gefördert werden soll die Einrichtung und Ausstattung von Mini-MINT-Labs.NRW als Orte der MINT-Fachkräfteentwicklung. Mini-MINT-Labs sollen sich am spezifischen Fachkräftebedarf vor Ort orientieren und in ein fachdidaktisches Konzept einfließen, das spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt werden muss. Die geplante Einrichtung und Ausstattung von außerschulischen Lernorten sollen sich an der Kultur der Maker-Bewegung, also der offenen MINT-Werkstatt als Ort der kreativen und innovativen Lösungsfindung für technische und gesellschaftliche Problemstellungen, orientieren. Ziel ist, im Sinne eines freien und offenen Zugangs Jugendliche für Innovationsthemen zu begeistern und damit maßgeblich zur MINT-Fachkräftesicherung beizutragen.

Das eingerichtete Mini-MINT-Lab kann ein physisches, ein digitales und/oder ein hybrides Angebot umfassen. Zum Ende des Durchführungszeitraums muss das Mini-MINT-Lab in Betrieb genommen sein. Die außerschulischen Lernorte können an (semi-)öffentlichen Orten (z. B. in Museen, Bildungseinrichtungen, Technologie-, Innovations- und Gründungszentren, Forschungszentren) und nicht-öffentlichen Orten (z. B. Unternehmen, Lehrwerkstätten, leerstehenden Gewerberäumen in Innenstädten) eingerichtet werden. Die zur Projektumsetzung ausgewählten außerschulischen Lernorte sind für die Zielgruppe zugänglich zu machen.

Im Rahmen des Projektauftrags sind für Baustein 2 direkte Sachausgaben für Lieferungen und Leistungen förderfähig. Die förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts aus Baustein 2 sind auf 100.000 Euro begrenzt. In Baustein 2 sollen nur Einzelprojekte gefördert werden. Projekte müssen einen beantragten Zuwendungsbetrag in Höhe von 12.500 Euro überschreiten.

Projekte dürfen in der Regel für einen Durchführungszeitraum bis zu 12 Monaten beantragt werden.

Im Falle einer Förderung sollen die Zuwendungsempfänger ihre Erkenntnisse aus der Projektarbeit korrespondierend zum Grundgedanken der Gemeinschaftsoffensive zdi.NRW regelmäßig im Rahmen von bereits bestehenden überregionalen und landesweiten Austauschformaten zur Verfügung stellen und teilen. Die Schaffung von neuen Formaten ist nicht Teil der Förderung.

Für beide Bausteine besteht die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit überregionalen, insbesondere auch europäischen Akteurinnen und Akteuren oder Akteursgruppen. Diese überregionale und europäische Zusammenarbeit kann auch durch eine entsprechende Zusammenarbeit mit zdi.NRW gewährleistet werden, etwa über deren landesweites MINT-Netzwerk (www.zdi-portal.de), deren Mitgliedschaft in der EU-STEM-Coalition (www.stemcoalition.eu) oder deren Kooperation mit dem bundesweiten Netzwerk MINT vernetzt (www.mint-vernetzt.de)

Maßnahme 4.1 Nachwuchsförderung

Zielsetzung zu dieser Maßnahme

Mit dem Projektauftrag „zdi-MINTplus.NRW“ sollen neue MINT-Angebote für Schülerinnen und Schüler ab Sekundarstufe 1 geschaffen und in die Fläche gebracht werden. In Zusammenarbeit von KMU, Hochschulen und wirtschafts- bzw. hochschulnahen Organisationen soll ein Beitrag zur Fachkräftesicherung für MINT-Berufe geleistet und die Zukunftsfähigkeit Nordrhein-Westfalens sichergestellt werden. Es sollen solche Beiträge gefördert werden, die entweder aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in MINT-Angebote für Schülerinnen und Schüler übertragen oder die bestehende Landschaft außerschulischer Lernorte in Nordrhein-Westfalen weiter ausbauen. Bei der Umsetzung soll ein besonderer Fokus auf Schülerinnen und Schülern aus der easy-to-ignore-Gruppe (junge Menschen, deren Potenziale leicht übersehen werden (können) und die bspw. bislang einen erschwerten bzw. keinen Zugang zu außerschulischen MINT-Bildungsangeboten haben) liegen.

3. Teilnahme

3.1 Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt ist, wer zu einer der folgenden Zielgruppen gehört:

- Existenzgründerinnen und Existenzgründer
- Kleine und mittlere Unternehmen
- Kommunen
- Kommunale Unternehmen und Einrichtungen
- Forschungs- und Bildungseinrichtungen
- Kammern, Vereine und Stiftungen

und seinen Sitz oder eine Niederlassung in Nordrhein-Westfalen hat.

3.2 Teilnahmevoraussetzungen

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Die Teilnahmeberechtigten müssen nachweislich über die notwendigen finanziellen Mittel und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen, um das Vorhaben im Falle einer Förderempfehlung umsetzen zu können.
- Es muss sich von anderen staatlich geförderten Vorhaben eindeutig inhaltlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden, es sei denn diese dienen der erforderlichen Kofinanzierung der EU-Mittel. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Es besteht ein Kumulationsverbot mit Förderungen, die aus anderen öffentlichen Programmen (EU, Bund, Länder) für den gleichen Förderzweck finanziert werden. Diese Programme sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.
- Falls Infrastrukturvorhaben gefördert werden können: Infrastrukturvorhaben müssen so errichtet werden, dass sie durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wird und dass die von dem Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen.
- In den Antragsunterlagen ist darzulegen, wie das Projektvorhaben nach Ablauf der Förderung nachhaltig weitergeführt und aufrechterhalten werden kann.
- Es ist ein Antrag einzureichen, in welchem das zu fördernde Vorhaben anhand detaillierter Arbeitsschritte, den Meilensteinen, Ausgaben und der Finanzierung darzulegen ist.
- Bei der Antragstellung als Verbundprojekt ist für den Baustein 1 mit der Antragstellung der Entwurf eines Kooperationsvertrages vorzulegen, aus dem insbesondere hervorgeht, wer die Konsortialführung des Vorhabens übernimmt. Bei Verbundvorhaben im Baustein 1 ist für die Beteiligten jeweils ein eigenes Teilvorhaben zu bilden. Die Koordination erfolgt durch eine oder einen Beteiligten (Nr. 4.6 EFRE/ JTF-RRL).

4. Auswahlkriterien

Die Auswahlentscheidung erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

Die Vorhaben müssen sich in das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 einordnen lassen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen.

Sie müssen im Einklang mit der aktuellen Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen stehen.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Projekt anhand folgender Kriterien vom Begutachtungsausschuss bewertet wird	%
Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie	10
Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens	10
Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	20
Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden Kriterien des spezifischen Ziels (SZ) Ihrer Maßnahme:	%
4.1 Nachwuchsförderung	
Beitrag des Vorhabens zu einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen	20
Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Erschließung/ Erweiterung des Fachkräftepotentials	20

Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden weiteren Kriterien	%
Baustein 1	
Beteiligung von Teilnehmenden aus Easy-to-Ignore-Gruppen an regionalen Angeboten der MINT-Nachwuchsförderung	10
Einbindung von forschenden Organisationen, wie Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder forschenden Unternehmen	10
Baustein 2	
Beteiligung von Teilnehmenden aus Easy-to-Ignore-Gruppen an regionalen Angeboten der MINT-Nachwuchsförderung	10
Einbindung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in regionale Angebote der MINT-Nachwuchsförderung	10

5. Förderempfehlung

Die eingegangenen Unterlagen werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz geprüft und bewertet. Vollständige Unterlagen, bei denen alle erforderlichen Nachweise eingereicht wurden und somit ein abschließendes Votum ermöglichen, werden dem Begutachtungsausschuss vorgelegt. Ihm gehören Sachverständige an, die fachlich auf dem Gebiet qualifiziert, nicht befangen, unabhängig sowie persönlich geeignet und erfahren sind.

Ein positives Votum des Begutachtungsausschusses entspricht einer Förderempfehlung, ist aber noch keine Förderzusage.

Daher dürfen bis zur Bewilligung bzw. Genehmigung keine projektbezogenen Verträge geschlossen werden.

Alle Teilnehmenden des Wettbewerbs werden im Nachgang der Sitzung des Begutachtungsausschusses durch die zuständige durchführende Stelle (Bezirksregierung Detmold) über das Ergebnis der Sitzung informiert.

Die Teilnehmenden erklären im Falle einer Förderempfehlung durch den Begutachtungsausschuss ihr Einverständnis, dass ihre Namen und der Titel des Vorhabens, ggfs. auch eine Kurzbeschreibung, von der Landesregierung veröffentlicht werden dürfen.

6. Verfahren und weiteres Vorgehen

6.1 Fristen und Termine

Einreichungsrunde

bis 07.11.2025, 16:00 Uhr

Weitere Angaben zur Einreichung

Alle Aufrufe des EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 werden auf der Homepage unter folgendem Link veröffentlicht www.efre.nrw.de/einfach-machen/foerderung-finden

Die Anträge müssen zum oben genannten Termin vorliegen.
Später eingehende Beiträge können nicht berücksichtigt werden.

Weitere Informationen zu Terminen und Fristen können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.efre.nrw/einfach-machen/foerderung-finden/zdi-mintplusnrw>

6.2 Einreichung

Die Fördermaßnahme „zdi-MINTplus.NRW“ sieht ein einstufiges Wettbewerbsverfahren vor. Die Einreichung des Antrags erfolgt online über das EFRE.NRW.Online-Portal unter <https://efre.ecoh.nrw.de/>.

6.3 Beratung und Ansprechpersonen

Zuständige durchführende Stelle:

Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Ansprechpartnerinnen (Beratung):

Frau Sarah Stephan

Tel.: 05231-713406

E-Mail: sarah.stephan@bezreg-detmold.nrw.de

Frau Lea Borcheld

Tel.: 05231-713477

E-Mail: lea.borcheld@bezreg-detmold.nrw.de

6.4 Informationen zum Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren

Für die zur Förderung empfohlenen Beiträge schließt sich ein reguläres Bewilligungsverfahren an.

Förderquote:

Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellenden, von der Größe des antragstellenden Unternehmens und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens in Abhängigkeit von den beihilferechtlichen Vorschriften ab. Grundsätzlich können Vorhaben in Abhängigkeit von der Notwendigkeit der Förderung mit **bis zu maximal 50%** der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Die Antragsstellung, die Auszahlung der Fördermittel und der Verwendungsnachweis werden über das Portal EFRE.NRW.Online abgewickelt. Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar: <https://efre.ecoh.nrw.de/>

6.5 Rechtliche Grundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die beschriebenenwendungszwecke nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung sowie folgender Rechtsgrundlagen:

- EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023 (MBI. NRW. S. 1332), geändert durch Runderlass vom 19. Mai 2025 (MBI. NRW S. 694),
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445), geändert durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBI. NRW. S. 675) und 29. Februar 2024 (MBI. NRW. S. 429),
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74), die zuletzt durch die Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023),
- Nur für Baustein 2: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten des Projektauftrages „zdi-MINTplus.NRW“ im EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 vom 30. April 2025 (MBI. NRW. 2025 S. 656, geändert durch Runderlass vom 23. Juli 2025 (MB.NRW 2025 Nr. 54).

Für alle Rechtsgrundlagen/Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

7. Disclaimer / Impressum

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum:

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Redaktion:

Referat 523 - Zukunft durch Innovation,
Übergang Schule-Hochschule

Bildnachweis:

© EFRE/JTF NRW

Stand:

01.09.2025